

RS Vwgh 1987/2/25 86/01/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1987

Index

14/02 Gerichtsorganisation

22/01 Jurisdiktionsnorm

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbGerG §1;

ArbVG §157;

ArbVG §159;

ArbVG §29;

ArbVG §97 Abs1 Z2;

ArbVG §97 Abs2;

JN §1;

Rechtssatz

Streitigkeiten über Leistungen oder Unterlassungen aus geltenden Betriebsvereinbarungen (hier: Einhaltung der Arbeitszeitregelung einer Betriebsvereinbarung durch den Arbeitgeber) fallen weder in die Zuständigkeit des Einigungsamtes gemäß § 157 ArbVG noch in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gemäß § 159 ArbVG. Sie sind unter Bedachtnahme auf die Gestaltung des einzelnen Dienstverhältnisses vor den Arbeitsgerichten auszutragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010094.X01

Im RIS seit

08.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at